scnat
akademie der naturwissenschaften

Geschäftsordnung der Schweizerischen Kommission für Astronomie (SCFA)

der Akademie der Naturwissenschaften Schweiz (SCNAT)
vom 27. Januar 2023

Gestützt auf Artikel 10 Absatz 5 Buchstabe h der Statuten der SCNAT erlässt der Vorstand die folgende Geschäftsordnung (GO).

Artikel 1 Grundsatz und Zweck

1 Unter dem Namen «Schweizerische Kommission für Astronomie» / «Swiss Commission for Astronomy» (nachfolgend: SCFA), besteht eine Arbeitsgruppe der «Plattform Mathematik, Astronomie und Physik MAP» gemäss Statuten Art. 12 Abs. 2.

2 Der Zweck der Kommission ist:

a. Die Vertretung der Interessen der Schweizerischen Astronomie in der Vorbereitung und Durchführung von Projekten im Rahmen von internationalen Kollaborationen;

b. Koordination und Unterstützung astronomischer Forschung;

c. Unterstützung von Lehr- und Bildungstätigkeit in Astronomie und Astrophysik auf allen Bildungsstufen in der Schweiz.

Artikel 2 Ziele und Aufgaben

1 Die SCFA pflegt den Kontakt mit den zuständigen Behörden für alle sich aus Art. 1.2 ergebenden Fragen.

2 Die SCFA fungiert als Landeskomitee für alle Funktionen mit Bezug zur European Southern Observatory (ESO), insbesondere für alle Aufgaben bezüglich den wissenschaftlichen Komitees dieser Organisation.

3 Die SCFA, in Übereinstimmung mit den Reglementen und Bestimmungen der jeweiligen ESO-Komitees:
- schlägt Namen von Schweizer Astronom:innen als Kandidat:innen für die Schweizer Vertretung im Scientific and Technical Committee (STC) vor;
- schlägt 2 Kandidat:innen für die Schweizer Vertretung im Users Committee (UC) vor.

4 Auf Anfrage des Staatssekretariats für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI) schlägt die SCFA dem SBFI Namen von Astronom:innen für die Schweizer Vertretung im ESO-Rat vor.

5 Die SCFA fungiert als Landeskomitee für die International Astronomical Union (IAU). Sie benennt eines ihrer Mitglieder als Landes-Delegierte:n der Schweiz in der IAU.

6 Die SCFA arbeitet mit der Schweizerischen Gesellschaft für Astronomie und Astrophysik (SGAA) und mit der Kommission für Weltraumforschung (CSR) zusammen.

Akademie der Naturwissenschaften Schweiz (SCNAT)
Haus der Akademien · Laupenstrasse 7 · Postfach · 3001 Bern · Schweiz
+41 31 306 93 00 · info@scnat.ch · scnat.ch @scnatCH

7 Das «College of Helvetic Astronomy ProfessorS (CHAPS)» ist das beratende Gremium der SCFA.

Artikel 3 Zusammensetzung, Wahl, Amtsdauer

1 Die SCFA besteht aus 12 bis 18 gewählten Mitgliedern inklusive Präsidentin oder Präsident.

2 Jedes schweizerische Forschungsinstitut mit Aktivitäten in astronomischer Forschung und/oder Lehre soll in der SCFA Einsitz nehmen, mit einer Vertreterin oder einem Vertreter auf Senior-Stufe, zum Beispiel der amtierenden Direktorin oder dem amtierenden Direktor. Weitere Mitglieder sind die Präsident:innen der SGAA und der Weltraum Kommission (CSR) und auch die Vertreter:innen der Schweiz bei der ESO und der IAU.

3 Eine Delegierte oder ein Delegierter des SBFI nimmt ohne Stimmrecht Einsitz in der SCFA.

4 Im Bedarfsfall können Expertinnen oder Experten ohne Stimmrecht als Gäste zu den Sitzungen eingeladen werden.

5 Die Wahl und die Amtsdauer der Mitglieder und der Präsidentin oder des Präsidenten richtet sich nach der Geschäftsordnung der SCNAT.

6 Im weiteren konstituiert sich die SCFA im Rahmen des vorliegenden Reglements selbst. Sie bestimmt aus ihren Reihen einen Vizepräsidenten und einen Quästor.

Artikel 4 Organisation

1 Die SCFA trifft zusammen, so oft es die Geschäfte erfordern, jedoch mindestens einmal jährlich, auf Einladung der Präsidentin oder des Präsidenten oder wenn es von mindestens drei Mitgliedern verlangt wird. Eine Einladung zu den Sitzungen und das Protokoll wird dem Geschäftsleiter der Plattform MAP zugestellt.

2 Im Verhinderungsfall ist für gewählte Mitglieder eine Vertretung durch einen anderen Angehörigen auf Senior-Stufe desselben Instituts möglich.

3 Die Kommission ist beschlussfähig, wenn mindestens 50% der stimmberechtigten Mitglieder vor Ort oder per Video anwesend sind. Die Beschlussfassung erfolgt durch einfaches Mehr der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Bei Stimmengleichheit fällt die Präsidentin oder der Präsident den Stichentscheid. Beschlussfassung zu einzelnen Geschäften ausserhalb von Sitzungen auf dem Korrespondenzweg (E-Mail) ist möglich.

4 Über die Sitzungen wird ein Protokoll geführt.

5 Die Präsidentin oder der Präsident vertritt die SCFA im Plenum der Plattform MAP und nach aussen. Im Verhinderungsfall ist eine Vertretung durch ein anderes Kommissions-Mitglied möglich. Die Präsidentin oder der Präsident oder ihre bzw. seine Vertretung ist für die SCNAT in allen Belangen die massgebende Ansprechperson. Sie oder er ist bei Bedarf für die sachdienliche Weiterleitung der Unterlagen besorgt.

6 Die SCFA erstellt jährlich in den vorgegebenen Fristen zu Handen der SCNAT einen Bericht über ihre Tätigkeit.

Artikel 5 Finanzen und Entschädigungen

1 Die finanziellen Mittel der SCFA sind:
- die Beiträge der SCNAT. Die SCFA reicht dazu in den vorgegebenen Fristen und gemäss den Bestimmungen des Beitragsreglements der SCNAT einen Budgetantrag ein;
- allfällige Beiträge Dritter.

[2] Die Mitgliederbeiträge für die IAU werden direkt durch die SCNAT bezahlt.

[3] Für die Kommissionstätigkeit der Mitglieder werden keine Sitzungsgelder ausbezahlt. Reiseentschädigungen und Spesen für Kommissionsmitglieder werden nach den Ansätzen der SCNAT ausbezahlt.

[4] Rechnungslegung erfolgt in den vorgegebenen Fristen nach den Bestimmungen des Beitragsreglements der SCNAT.

Artikel 6 Inkrafttreten

[1] Das vorliegende Reglement tritt am 1. April 2023 in Kraft und ersetzt sämtliche früheren Reglemente und dergleichen.

Die vorliegende Geschäftsordnung wurde vom Vorstand der SCNAT an seiner Sitzung vom 27. Januar 2023 genehmigt.

Der Präsident:

Prof. Dr. Philippe Moreillon

Der Generalsekretär:

Dr. Jürg Pfister